



stadt
alzenau

Amtsblatt der Stadt Alzenau

Nr. 16

Alzenau, 18. Juni 2026

151

Inhaltsverzeichnis:

1	Protokoll zur Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses vom 11. November 2025	152
2	Amtliche Bekanntmachung: Ausweisung „bezeichneter Gebiete“ nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)	154

Protokoll

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses vom 11. November 2025

TOP 1.

**Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Im Schild", Gemarkung Hörstein:
Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zur
Fassung des Satzungsbeschlusses**

Einstimmiger Beschluss:

Die im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise werden wie vorgeschlagen behandelt.

Der Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Alzenau beschließt

aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des § 11 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) und des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG)

den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Im Schild“, Gemarkung Hörstein, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text in der Fassung vom 06.10.2025 als

Satzung

und fügt ihm die Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Im Schild“, Gemarkung Hörstein, in der Fassung dieser Sitzung bei.

Die Bauverwaltung wird beauftragt, den als Satzung beschlossenen Bauleitplan amtlich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen. Der rechtskräftige Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten, in das Internet einzustellen und über das zentrale Landesportal für Bauleitpläne in Bayern zugänglich zu machen.

TOP 2.

**Beteiligungsverfahren zur 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) durch Neufassung der Kapitel 3.1 "Siedlungsstruktur" und 5.1 "Mobilität":
Stellungnahme der Stadt Alzenau**

Beschluss mit 9:2 Stimmen:

Die Stadt Alzenau stimmt den Inhalten der neugefassten Entwürfe für die Kapitel 3.1 „Siedlungsstruktur“ und 5.1 „Mobilität“ des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) grundsätzlich zu. In die Stellungnahme an den Planungsverband ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Bahnhaltepunkte im Stadtgebiet Alzenau und auch der Knotenpunkt „Kahl/Main“ zukünftig gestärkt und ausgebaut werden müssen.

TOP 3.

**Offenlage/Frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main:
Stellungnahme der Stadt Alzenau**

Einstimmiger Beschluss:

Die Stadt Alzenau nimmt die Aufstellung des Regionalplans Südhessen und Regionalen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main - Entwurf / Vorentwurf 2025 – zur Kenntnis. Anregungen oder Bedenken werden hierzu nicht vorgebracht. Die Stadt Alzenau ist im weiteren Verfahren zu beteiligen

TOP 4.

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses vom 16.10.2025

Einstimmiger Beschluss:

Das Protokoll der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses vom 16.10.2025 – öffentlicher Teil – wurde genehmigt.

gez.

Stephan Noll

Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung**Ausweisung „bezeichneter Gebiete“ nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)**

Die Kommunen sind gemäß Art. 34 BayWG grundsätzlich zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Durch ein Abwasserentsorgungskonzept können sich Kommunen von dieser Pflicht befreien und diese auf Grundstückseigentümer übertragen. Letztere sind dann für die ordnungsgemäße Behandlung und Beseitigung der auf dem Anwesen anfallenden Abwässer selbst verantwortlich, z.B. durch Kleinkläranlagen.

Die Stadt Alzenau hat in ihrem Abwasserentsorgungskonzept vom 15. November 2005 die Grundstücke im Außenbereich definiert, von denen die Übernahme des anfallenden Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG gelten Grundstücke als sogenannte „bezeichnete Gebiete“ für die Nutzung von Kleinkläranlagen bis 8 m³, wenn diese im Abwasserentsorgungskonzept enthalten sind und außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie außerhalb von im Altlastenkataster eingetragenen Flächen liegen.

In diesen „bezeichneten Gebiete“ gelten dann Verfahrenserleichterungen bei Anträgen für Abwassereinleitungen in Gewässer (oberirdisch oder Grundwasser) aus Kleinkläranlagen. Erstens erfolgt die Begutachtung des Antrags dann nicht mehr durch das Wasserwirtschaftsamt, sondern durch einen Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW), zweitens besteht eine Zulassungsfiktionsfrist von drei Monaten gemäß Art. 70 Abs. 1 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 42a Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Die konkreten Verfahrensvoraussetzungen und -abläufe regelt Art. 70 Abs. 2 BayWG.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) hat die Anforderungen, die dort jeweils an die Abwasserbeseitigung zu stellen sind, ermittelt. Die Stadt Alzenau weist nun die sog. „bezeichneten Gebiete“ aus.

Die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Grundstücke der Stadt Alzenau werden als bezeichnete Gebiete gemäß Art 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG ausgewiesen. Es gelten die jeweiligen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß der Liste und dem aufgeführten maßgeblichen Anhang. Die maßgeblichen Anhänge 1-3 sind dieser Bekanntmachung beigelegt und Bestandteil der Bekanntmachung.

			Einleitung in Oberflächengewässer		Einleitung in Grundwasser, wenn Einleitung in ständig wasserführendes Oberflächengewässer nicht möglich (über Versickerungsmulde)		
Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Gewässername	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Gebiet (Normal/Karst-/Kluft)	Wasserwirtschaftliche Anforderung Ablaufklasse	Maßgeblicher Anhang
Alzenau	Albstadt	1051, 1049	Wehmigbach	C	normal	C	1
Alzenau	Albstadt	791	Eichbach	C	normal	C	1
Alzenau	Albstadt	991	kein Gewässer	k.A.	normal	C	1
Alzenau	Albstadt	932	kein Gewässer	k.A.	normal	C	1
Alzenau	Alzenau	3397	kein Gewässer	k.A.	Karst-/KluftGWL	C	2
Alzenau	Alzenau	3581	Kahl	C	normal	C	1
Alzenau	Alzenau	7497/1	kein Gewässer	k.A.	normal	C	1
Alzenau	Alzenau	7501/3	kein Gewässer	k.A.	normal	C	1
Alzenau	Alzenau	7501/30	Kahl	C	normal	C	1
Alzenau	Alzenau	3903	Krebsbach	C	normal	C	1
Alzenau	Alzenau	6461/1	kein Gewässer	k.A.	normal	C	1
Alzenau	Alzenau	2402/1	kein Gewässer	k.A.	normal	C	1
Alzenau	Hörstein	4723	kein Gewässer	k.A.	normal	C	1
Alzenau	Kälberau	2653/2	kein Gewässer	k.A.	Kluft-GWL	C	2
Alzenau	Michelbach	5414	Wolfsgrundgraben	C	normal	C	1
Alzenau	Michelbach	5121/1	kein Gewässer	k.A.	normal	C	1
Alzenau	Michelbach	5459	Kahl	C	normal	C	1
Alzenau	Michelbach	5354, 13210	kein Gewässer	k.A.	normal	C	1
Alzenau	Michelbach	13520	kein Gewässer	k.A.	normal	C	1
Alzenau	Michelbach	13214	kein Gewässer	k.A.	normal	C	1
Alzenau	Michelbach	13403	kein Gewässer	k.A.	normal	C	1
Alzenau	Michelbach	12661	kein Gewässer	k.A.	normal	C	1
Alzenau	Michelbach	889, 890, 891, 892,	kein Gewässer	k.A.	normal	C	1

Diese Ausweisung der „bezeichneten Gebiete“ tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzenau, den 10. Juni 2026
Stadt Alzenau

gez.

Stephan Noll
Erster Bürgermeister



Anforderungen Einleitung in den Untergrund - „Normalgebiete“

Hinweis für die Wahl der Versickerungsanlage

- Versickerungseinrichtungen gemäß DIN 4261 Teil 5 sind zulässig:
 - Versickerungsmulde
 - Versickerungsgraben
 - Versickerungsgrube/Versickerungsschacht





Anforderungen Einleitung in den Untergrund - **Karstgebiete oder Gebiete mit klüftigem Untergrund**

Verträgliche resultierende Grundwasserbelastung durch Stickstoff

**Alternativen zur Errichtung einer Versickerungsmulde
mit mindestens 1,5 m²/EW Fläche**

- Versickerungsgraben → Ablaufklasse C+H
- Versickerungsgrube/Versickerungsschacht → Ablaufklasse C+H

Versickerungseinrichtungen sind gemäß DIN 4261 Teil 5 zu
errichten.





Anforderungen Einleitung in den Untergrund - **Karstgebiete oder Gebiete mit klüftigem Untergrund**

Keine verträgliche resultierende Grundwasserbelastung durch Stickstoff

Alternativen zur Errichtung einer Versickerungsmulde mit mindestens 1,5 m²/EW Fläche

- Versickerungsgraben → Ablaufklasse D+H
- Versickerungsgrube/Versickerungsschacht → Ablaufklasse D+H

Versickerungseinrichtungen sind gemäß DIN 4261 Teil 5 zu errichten.

